# Beitragsordnung

Muay Thai Duisburg e.V. / Ruhrorter Str. 100, 47059 Duisburg / www.muay-thai-duisburg.de / info@muay-thai-duisburg.de Stand/Version: 2023

# Die Zahlung der Beiträge, berechtigt zur Teilnahme an allen altersgerechten Trainingseinheiten, zu den ausgeschriebenen Zeiten.

#### **Erwachsene und Kinder:**

44 EUR (12 Monate Laufzeit)

49 EUR (6 Monate Laufzeit)

# **Familienmitgliedschaft**

(12 Monate Laufzeit)

44 EUR / Familienmitglied 1

29 EUR / Familienmitglied 2

15 EUR / Familienmitglied 3

5 EUR / alle weiteren

Bei späterer Anmeldung eines weiteren Familienmitglieds, beginnt der Vertrag (und somit auch die Laufzeit) von vorne.

#### Studenten:

34 EUR (12 Monate Laufzeit)

39 EUR (6 Monate Laufzeit)

## Anmeldegebühr

(beinhaltet die Landessportbund- Pauschale und die Kosten für den Einlass-Chip, wird einmalig bei Anmeldung abgebucht)

49,00 EUR

**Der Monatsbeitrag** wird nach Eintritt und jeweils am letzten Werktag des Monats per SEPA- Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt mitten im Monat wird der Beitrag anteilig berechnet. Bei mehr als einer unentschuldigten **Rücklastschrift** wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

#### Laufzeit

Der Vertrag läuft 6 Monate, bzw. 12 Monate und verlängert sich immer automatisch um weitere 3 Monate, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

## Beitragsfreistellung

In schriftlich nachweisbaren Fällen (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) ist eine Beitragspause möglich. Die Kündigungsfrist bleibt davon unberührt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die pausierten Monate.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Email an: (info@muay-thai-duisburg.de).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.